



# Satzung

## der Stadt Büren zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB vom 10.02.2011

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB den ausgleichspflichtigen Grundstücken zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb, die Anpachtung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
  3. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans, dem Grünordnungsplan (§ 11 BNatSchG) oder aus der Begründung zum Bebauungsplan in Verbindung mit den in der Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan, der Grünordnungsplan oder die Begründung zum Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Kosten für die Entwicklungspflege werden, soweit deren Höhe nicht bekannt ist, geschätzt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB) zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt.
- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche i.S. von § 23 Abs. 1 - 4 BauNVO zugrunde gelegt.
- (3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig erstattungspflichtig ist (z.B. Eigentumswechsel).

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren (Amtliches Bekanntmachungsorgan) in Kraft.

Büren, den 10.02.2011

gez.  
Schwuchow  
(Bürgermeister)

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

***Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:***

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **4 Jahre**

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**

- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
  - Einsatz von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
  - ggf. Abdichtung des Untergrundes
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
  - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
  - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
  - Entschlammung
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

- 3.1 Fassadenbegrünung
- Anpflanzung von selbst klimmenden Pflanzen
  - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
  - eine Pflanze je 2 lfm.
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **2 Jahre**

- 3.2 Dachbegrünung
- intensive Begrünung von Dachflächen
  - extensive Begrünung von Dachflächen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **3 Jahre**

## **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
  - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
  - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**

- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
  - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 5. Maßnahmen zur Extensivierung**
- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
- Nutzungsaufgabe
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **1 Jahr**
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
  - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung
  - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
  - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
  - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: **5 Jahre**